

# Absenzen- und Disziplinarreglement

## Überbetriebliche Kurse (ÜK) Fachperson Betreuung

---

### 1 Besuchspflicht

Auf Grundlage des Berufsbildungsgesetzes (BBG Art. 23) ist der Besuch der Überbetrieblichen Kurse (ÜK) für Lernende obligatorisch. Die Ausbildungsbetriebe gewährleisten die Teilnahme der Lernenden an den ÜKs.

### 2 Verschiebungsgesuche

In Ausnahmefällen ist eine Verschiebung ganzer ÜKs, jedoch nicht einzelner ÜK-Tage, möglich. Entsprechende Gesuche sind schriftlich mit dem offiziellen Formular bis spätestens 14 Tage nach Erhalt des Kursaufgebots einzureichen (vgl. FM Verschiebegesuch). Die Oda Soziales Zürich befindet über das Gesuch und kommuniziert ihren Entscheid binnen zwei Wochen zuhanden der Ausbildungsbetriebe.

### 3 Absenzen

Als Absenzen gelten das Fernbleiben, das Zuspätkommen und das vorzeitige Verlassen eines ÜKs. Lernende sind verpflichtet, sich bei kurzfristigen bzw. ungeplanten Absenzen vor Kursbeginn abzumelden (info@oda-soziales-zh.ch / 044 501 51 61). Bei sämtlichen Absenzen gilt:

- Die Ausbildungsbetriebe werden binnen 14 Tagen nach einem ÜK-Block\* über die Absenz der Lernenden informiert.
- Über wiederholte Absenzen der Lernenden wird das zuständige kantonale Amt informiert.

\*Anmerkung: Unter ÜK-Block werden...

- direkt aufeinanderfolgende Kurstage oder
- alleinstehende (halbe) Kurstage innerhalb eines ÜKs verstanden.

### 4 Nachholen von Absenzen

Nach ein- oder mehrtägigen Absenzen sind die Ausbildungsbetriebe (Lernende oder Berufsbildner\*innen) verpflichtet, die Oda Soziales Zürich bzgl. alternativen Kursterminen zu kontaktieren (info@oda-

soziales-zh.ch / 044 501 51 61). Sofern zeitlich bzw. organisatorisch die Möglichkeit besteht, können ÜKs an einem Ersatztermin kostenfrei nachgeholt werden. Über nicht absolvierte ÜKs wird das zuständige kantonale Amt informiert.

## **5 Kurskosten bei (Teil-)Absenzen**

Die Kursgebühren für nicht besuchte ÜKs bzw. ÜK-Tage werden, unabhängig von den Absenzgründen, in jedem Fall erhoben bzw. nicht zurückerstattet.

## **6 Namensschilder**

Im Bildungszentrum Zürich gilt das Tragen des persönlichen Namensschilds für Lernende FaBe als obligatorisch. Dieses wird bei Ausbildungsbeginn von der OdA Soziales Zürich kostenlos zur Verfügung gestellt. Ein Ersatz infolge Verlust oder Vergessen des Schildes ist beim Sekretariat gegen eine Gebühr zu beziehen.

## **7 Verhalten an Überbetrieblichen Kursen**

Die ÜK der OdA Soziales Zürich definieren sich als praxisorientierter Lernort, in welchem selbstregulierende Lernprozesse sowie Eigen- und Mitverantwortung einen zentralen Stellenwert einnehmen. Dementsprechend orientiert sich das methodisch-didaktische Lehrverständnis an den Grundwerten der Erwachsenenbildung, was mit entsprechenden Rechten und Pflichten der Lernenden korrespondiert.

Darauf basierend setzen wir von den Lernenden ein konstruktives Rollenverständnis bzw. eine kooperative Arbeitshaltung voraus, welche eigene und klassenbezogene Lern- und Entwicklungsprozesse ermöglichen. Als disziplinarische Mängel gelten insbesondere:

- Vernachlässigung der Pflichten der Kursteilnehmenden (bspw. Verspätungen, Stören des Unterrichtes, Nicht-Befolgen der Anweisungen von ÜK-Kursleitungen oder Mitarbeiter\*innen etc.).
- Verletzung der Hausordnung des jeweiligen Bildungszentrums.

## **8 Disziplinarische Massnahmen**

Bei Verletzung der unter Abschnitt 7 aufgeführten Verhaltensregeln können durch die OdA Soziales Zürich nachfolgende eskalierende Massnahmen ergriffen werden. Je nach Schweregrad des Verstosses können die Stufen (A), (B) oder (C) ausgelassen werden:

- A) Mündliche Ermahnung der Lernenden.
- B) Mündliche Ermahnung der Lernenden und Information an die Ausbildungsbetriebe.
- C) Vorübergehende Suspendierung der Lernenden vom ÜK mit Benachrichtigung an die Ausbildungsbetriebe.
- D)\* Vollständige Suspendierung der Lernenden vom ÜK mit schriftlicher Verwarnung der Lernenden und mit Kopie an die Ausbildungsbetriebe.
- E)\* Ab zweiter schriftlicher Verwarnung der Lernenden Kopie an die Ausbildungsbetriebe und an das zuständige kantonale Amt.

- \* Zusatz (D) und (E) für Lernende unter 18 Jahren:  
Mit zusätzlicher Kopie der Verwarnung an die Eltern bzw. gesetzlichen Vertretungen.

---

Dieses Reglement vom 23. Februar 2018 wurde in seiner 2. Überarbeitung am 18. Februar 2019 von der Geschäftsleitung der OdA Soziales Zürich verabschiedet und tritt per sofort in Kraft.